

Ärztliches Fehlverhalten im selbständigen Beweisverfahren

Bereits vor Erhebung einer Klage hat ein Patient die Möglichkeit, medizinische Fragen seiner Behandlung klären zu lassen. Er kann ein sogenanntes selbständiges Beweisverfahren anstrengen. Welche Fragen durch ein solches vorprozessuales Sachverständigen Gutachten geklärt werden dürfen, ist problematisch.

Der für Arzthaftungssachen zuständige 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat durch Beschluss vom 24.09.2013 – Az.: VI ZB 12/13 entschieden, dass auch im selbständigen Beweisverfahren geklärt werden darf, ob Behandlungsfehler „aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheinen und ihrer Art nach einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen dürfen“.

Der Fall

Der Patient erhielt nach einer Herzoperation eine PEG-Sonde. Zuvor wurde er künstlich beatmet und mittels einer durch die Nase geführten Sonde ernährt. Trotz Sondenernährung verschlechterte sich sein Zustand. Bei einer Notoperation stellte man fest, dass die Sonde im Bauchraum und nicht im Magen des Patienten lag. Große Mengen der Sondennahrung waren in den Bauchraum geraten.

Jetzt wollte der Patient im Rahmen eines selbständigen Beweisverfahrens (§ 485 Abs. 2 ZPO) prüfen lassen, ob die Verlegung der Sonde medizinisch indiziert gewesen sei und ob dies objektiv fehlerhaft erfolgt war. In einem zweiten Schritt sollte der Gutachter feststellen, ob die möglicherweise fehlerhafte Sondenverlegung aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheine. Beide Vorinstanzen hatten die dem Gutachter gestellten Fragen nicht zugelassen und die Durchführung eines Beweisverfahrens abgelehnt. Das Oberlandesgericht begründete dies damit, dass die gestellten Beweisfragen im Kern eine juristische Beurteilung enthielten, die nicht dem Sachverständigen überlassen werden dürfe.

Die Entscheidung

Der BGH sah das anders. Er ordnete an, die Beweisaufnahme durchzuführen. Nach Auffassung der Richter könne es durchaus prozessökonomisch sein, die Frage eines Behandlungsfehlers vorprozessual zu klären. Dabei sei auch die Beweisfrage, ob „etwaige Behandlungsfehler in einer Art und Weise gegen ärztliche Behandlungsregeln verstoßen haben und mit Fehlern verbunden waren, die aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheinen und ihrer Art nach einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen dürfen“, erlaubt.

Zwar sei die durch den Tatrichter vorzunehmende Bewertung einer medizinischen Behandlung als grob fehlerhaft eine juristische Beurteilung. Jedoch bedürfe diese Beurteilung einer hinreichend tragfähigen tatsächlichen Grundlage in den Ausführungen des medizinischen Sachverständigen. Ohne entsprechende Darlegungen oder gar entgegen den medizinischen Ausführungen des ärztlichen Sachverständigen dürfe der Richter einen groben Behandlungsfehler nicht auf Grund eigener Wertung bejahen. Würden die für den Gesundheitsschaden des Patienten maßgeblichen Gründe festgestellt, könnte aufgrund der Beurteilung des Behandlungsgeschehens durch den medizinischen Sachverständigen nicht auszuschließen sein, dass auch erkannt werde, ob und in welcher Schwere ein Behandlungsfehler gegeben sei.

Bewertung

Das selbständige Beweisverfahren bietet dem Patienten nur eingeschränkte Möglichkeiten. Zeugen können beispielsweise nicht gehört werden. Käme aber im hier entschiedenen Fall ein Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Sondenverlegung nicht nur fehlerhaft gewesen sei, sondern dieser Fehler aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheine und einem Arzt schlechterdings nicht hätte unterlaufen dürfen, so

würde das zu einer Umkehr der Beweislast führen. Der Patient müsste dann den Ursachenzusammenhang zwischen dem Gesundheitsschaden und dem Fehler bei der Verlegung der Sonde nicht mehr beweisen. Eine solche Umverteilung der Beweisregeln wirkt sich maßgeblich auf den Ausgang eines Prozesses aus. Ob sich auf diese Weise Prozesse - wie vom BGH

erhofft - vermeiden lassen, bleibt abzuwarten. Eher das Gegenteil ist zu erwarten.

*Michaela Hermes, LL.M., Sindelfingen
Fachanwältin für Medizinrecht
hermes@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.